Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5621

19. 07. 76

Sachgebiet 785

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1]), insbesondere auf Artikel 2 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 sind die Merkmale für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises sowie die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe und für die Kontrolle der in der Gemeinschaft geernteten Sojabohnen für die Wirtschaftsjahre 1974/1975 und 1975/1976 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2783/74 des Rates vom 4. November 1974 [2]) und (EWG) Nr. 2809/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 [3]) über Sondermaßnahmen für Sojabohnen festgesetzt worden. Die Geltungsdauer dieser Verordnungen ist auf einen Zeitraum begrenzt worden, der eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit möglich macht. Die in diesen Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen sollen für die nächsten Wirtschaftsjahre mit den auf Grund der gewonnenen Erfahrungen angebrachten Änderungen beibehalten werden.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis muß unter Zugrundelegung der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt werden.

Zu diesem Zweck müssen während des Zeitraums für die Vermarktung von Sojabohnen gemeinschaftlichen Ursprungs die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigsten Börsenplätzen berücksichtigt werden. Es erscheint jedoch angezeigt, Angebote unberücksichtigt zu lassen, die nicht als repräsentativ für tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 muß dieser durchschnittliche Weltmarktpreis für eine Grenzübergangsstelle der Gemeinschaft festgestellt werden. Bei der Bestimmung dieses Grenzübergangsortes ist zu berücksichtigen, ob er für die Einfuhr von Sojabohnen repräsentativ ist. Aus diesem Grund ist der Hafen von Rotterdam zu wählen. Die berücksichtigten Angebote und Notierungen müssen angepaßt werden, wenn sie einen anderen Grenzübergangsort betreffen.

Für die in Betracht gezogenen Angebote und Preise sind außerdem Anpassungen vorzusehen, um etwaige Unterschiede in der Aufmachung und der Qualität gegenüber den für die Ermittlung des Zielpreises festgesetzten Kriterien auszugleichen.

Es ist vorzusehen, daß die Erzeuger-Mitgliedstaaten die für ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen.

Nach Artikel 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Sojaaussaatflächen ermittelt wird. Um eine vorschriftsmäßige Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist der Richtertrag auf der Grundlage der in den Hauptanbaugebieten festgestellten Erträge festzulegen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 201 vom 23. Juli 1974, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 297 vom 5. November 1974, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 280 vom 31. Oktober 1975, S. 3

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Aufgrund der Eigenart des Sojaanbaus ist die Möglichkeit der Differenzierung des Richtertrages vorzusehen, damit ein zu großer Unterschied zwischen dem Richtertrag und dem effektiven Ertrag vermieden wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 genannte durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen wird unter Berücksichtigung der Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen, die in dem für Sojabohnen gemeinschaftlichen Ursprungs repräsentativen Vermarktungszeitraum festgestellt worden sind, festgesetzt.

2. Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird auf der Grundlage des Durchschnitts der während des in Absatz 1 genannten Zeitraums festgestellten günstigsten Angebote und Notierungen festgesetzt, wobei die Angebote und Notierungen unberücksichtigt bleiben, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

Artikel 2

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für in Rotterdam gelieferte lose Bohnen der Standardqualität ermittelt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den Bedingungen von Absatz 1 nicht entsprechen, werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

Artikel 3

Die Erzeugermitgliedstaaten führen ein Kontrollsystem ein, wonach sich in den Fällen, in denen eine Beihilfe gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 gewährt wird, für jeden einzelnen Sojabohnenerzeuger nachprüfen läßt, ob zwischen der Fläche, für deren Sojabohnenerzeugung er die Gewährung einer Beihilfe beantragt hat, und der abgeernteten Sojaaussaatfläche Übereinstimmung besteht.

Artikel 4

1. Für die Gemeinschaft wird ein Richtertrag für Sojabohnen der Standardqualität festgelegt.

2. Dieser Richtertrag kann unter Berücksichtigung der angewandten Anbaumethode sowie des in den wichtigsten Erzeugungsgebieten in der Gemeinschaft festgestellten Ertrags differenziert werden.

Artikel 5

Der in Artikel 4 vorgesehene Richtertrag wird vor allem unter Berücksichtigung der durch Stichproben in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft festgestellten Hektarerträge festgelegt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 56/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2809/75 hat der Rat für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 die Merkmale für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises sowie die Grundregeln für die Gewährung und für die Kontrolle der Beihilfe für in der Gemeinschaft geerntete Sojabohnen festgesetzt.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf einen Zeitraum begrenzt worden, der eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit ermöglicht.

2. Die Kommission schlägt vor, die jetzt geltenden Regeln für die nächsten Wirtschaftsjahre beizubehalten, wobei jedoch auf Grund der bereits gemachten Erfahrungen einige Anpassungen angebracht werden müssen.

So wird näher ausgeführt, daß der Richtertrag differenziert werden kann, um die angewandte Anbaumethode (gewässert oder nicht) sowie dem in den wichtigsten Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft festgestellten Richtertrag Rechnung zu tragen.